

# RS Lvwg 2020/3/19 LVwG-AV-1242/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

19.03.2020

## Norm

KFG 1967 §45 Abs1  
KFG 1967 §45 Abs3  
KFG 1967 §45 Abs6  
KFG 1967 §45 Abs6a

## Rechtssatz

Die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten gemäß 45 KFG sind streng zu prüfen, da es sich hierbei um eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz handelt, dass Fahrzeuge nur nach behördlicher Zulassung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden dürfen. Private oder berufliche Umstände des Bewilligungsinhabers haben bei der Aufhebung der Bewilligung außer Betracht zu bleiben.

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Probefahrten; Bewilligung; Aufhebung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.1242.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

08.04.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)